

## 3) alternativ:

entweder daß der subf. in Anspruch genommene Gewerbetreibende wegen einer Defraude bereits selbst bestraft ist, oder  
daß derselbe bei Auswahl und Anstellung seiner Leute fahrlässig zu Werke gegangen ist.  
Bei Bestrafung wegen Widersehlichkeit tritt subf. Verhaftung nicht ein.  
(Fortsetzung folgt.)

## Zum Registraturwesen.

Mit Recht wurde in einer der vorigen Nummern dieses Blattes hergehoben, daß dem Registraturwesen bei vielen Amtmännern nicht die gehörige Sorgfalt zugewendet würde, und daß infolge dessen der ganze Geschäftsgang der betheiligten Amtmänner darunter leide. Einerseits werden vielfach die Registraturbeamten mit Arbeiten, die nichts mit ihrer eigentlichen Beschäftigung gemein haben, überladen und dadurch ihrem eigentlichen Dienst entzogen, während bei manchen größeren Amtmännern die Besetzung der Registratur mit nicht ausreichenden Kräften eine stehende Klage ist; andererseits ist der Hauptübelstand in dem häufigen Wechsel der leitenden Registraturbeamten zu finden. Wird bei manchem Hauptamte durch Erkrankung, Versetzung, Beurlaubung u. s. w. eine Stellvertretung nötig, so ist die Registratur gewöhnlich diejenige Stelle, die helfen muß. Der Registratur übernimmt die offene Stelle und in dessen Stelle treten Beamte, die gewöhnlich noch nicht die nötige Ausbildung und Geschäftskenntniß erlangt haben. Junge Supernumerare, die noch nicht ein halbes Jahr in der Verwaltung sind und viele Geschäftszweige kaum vom Hören sagen kennen, übernehmen das Journal, das zu den Altenbringern u. s. w. Wie dann gerade letztere Arbeit ausfällt, das werden später andere Beamte gewahr. Dieselbe Klage ist bezüglich der Vertretung durch Aufseher, die sich noch zur Ausbildung in den Bureaus befinden, zu führen. Die Stellvertretungen der Registratoren nehmen bisweilen gar kein Ende. Bier, ja sechs Beamte haben manchmals in einem Jahr die Registratur zu verwalten. Daß dabei von Einheitlichkeit der Arbeit und des zu den Altenbringern keine Rede sein kann, ist einleuchtend, hat doch jeder seine ganz besonderen Ansichten. Der ganze übrige Geschäftsgang wird in Mitleidenschaft gezogen, denn oft werden nicht nur Stunden, sondern ganze Tage durch das Suchen einer einzigen Verfügung vergeudet. Deshalb sollten nur tüchtige, genau arbeitende Beamte in der Registratur verwendet

## Pferd oder Velociped?

Der Herr Verfasser des in der December-Nummer der vorjährigen „Umschau“ veröffentlichten Artikels „Das Velociped im Dienste der Zollverwaltung“ stellt darin unter Anderem die Behauptung auf, „daß die allerwenigsten Beamten, die zum Obercontroleur ernannt werden, eine nur einigermaßen hinreichende Kenntniß vom Reiten besitzen.“

Diese Worte zu widerlegen, wäre gewiß sehr schwer und soll auch nicht hier unsere Aufgabe sein, zumal der Herr Verfasser anscheinend entweder aus Erfahrung spricht, oder unbeteiligter Augenzeuge war, wenn er anführt, daß „den meisten Obercontroleurspiranten, die in der Manege sofort auf den Sattel gesetzt werden, von vornherein der nur durch Reiten auf nacktem, allenfalls mit der Decke bekleidetem Pferde zu erlernende Schlüß fehlt, daß dieselben schon nach einigen Stunden des Schritt-, Trab- und Galoppireitens zu Volten, Hürdenspringen und sonstigen Kinkerlitzchen übergehen und dann die armen Manegepferde so malträtieren, daß sie aus dem Bocken und Abwerfen gar nicht herauskommen.“ Auch mag der Herr Verfasser vielleicht Recht haben, wenn er behauptet, daß viele Obercontroleure „schon beim Ankauf des ersten Pferdes übers Ohr gehauen“ werden und nur wenige etwas von der Behandlung der Pferde verstehen. Derartigen Uebelständen aber in Zukunft dadurch vorzubeugen, daß man an Stelle der Dienstpferde „eiserne Rosse“ in Gestalt von Velocipeden im Grenzdienste einführt, will mir und gewiß auch vielen anderen Beamten weder wünschenswerth, noch praktisch erscheinen. Nach Ansicht des

werden, und müßte namentlich der häufige Wechsel der leitenden Registraturbeamten unterbleiben.

Das in dem erwähnten früheren Artikel in Vorschlag gebrachte einheitliche Altenverzeichniß wird gewiß jeder für sehr wünschenswerth erachten, da die in längst vergangener Zeit Seitens der Direktivbehörden gegebenen Muster nicht mehr genügen. Es wäre dabei vielleicht in Erwägung zu ziehen, daß die Anzahl der Generalakten möglichst beschränkt würde, da andererfalls eine zu große Verzettelung der einzelnen Verfugungen eintrete. In einer großen Anzahl ergehender Verfugungen wird auf eine ganze Reihe früher ergangener Bestimmungen hingewiesen, die häufig genug wegen ihres anderweitigen Hauptinhalts in verschiedenen Altenheften sich befinden. Bezuglich der Spezialakten ist dagegen an dieser Forderung nicht festzuhalten, weil bei dem Vorhandensein nur weniger Spezialakten die einzelnen Altenhefte zu schnell ausgefüllt werden, namentlich durch die in gewissen Zeiträumen wiederkehrenden Nachweisungen und ähnlichen Anzeigen, auf die, wenn sie einmal zu den Akten gebracht sind, später nur noch höchst selten zurückgegriffen werden braucht.

Empfehlen dürfte es sich, auf den Spezialakten die entsprechenden Generalakten zu bezeichnen und auch im Altenverzeichniß in einer besonderen Spalte die zugehörigen Generalbeziehungsweise Spezialakten zu vermerken. Eine wesentliche Erleichterung des Registratur-Geschäfts wird auch dadurch herbeigeführt, daß die Altenhefte, je nach den bezüglichen Hauptabtheilungen, verschiedenfarbige Rücken oder Altenchwänze haben, indem hierdurch dem Verwerfen in unrichtige Fächer vorgebeugt wird, und wenn es doch einmal vorkommt, dies sofort in die Augen fällt. Wenn nun in dem erwähnten früheren Aufsatz darauf hingewiesen wird, daß das Umlegen der Akten nach einem einheitlichen Verzeichniß großen Arbeitsaufwand erfordert, so ist das gewiß richtig, aber die dadurch gewonnene Einheitlichkeit und Übersichtlichkeit würden die darauf verwandte Mehrarbeit mehr wie aufwiegen. Namentlich würde diese Arbeit für den das Umlegen besorgenden Beamten ungemein bildend sein und denselben in den Stand setzen, fast jede Verfugung ohne irgend welche Schwierigkeit finden zu können. Zudem würde sich das Umlegen der Altenhefte, abgesehen von den allgemeinen Verwaltungssachen und einzelnen Steuerzweigen, wie der Brantwein- und Stempelsteuer, der Erhebung der Brücken- und Fährgelder beschränken können bis auf die Zeit, wo die jetzt gültigen Gesetze erlassen wurden, so bezüglich des Zolls, der Brau-, Salz- und Zuckersteuer, der Wechselseitstempel- und Spielfkartenstempelsteuer,

Verfassers würde es sich vielmehr empfehlen, schon den Supernumeraren mit Ausnahme derjenigen vielleicht, welche als Einjährig-Freiwillige z. c. bei der Artillerie oder Cavallerie gedient haben, in ihrem eignen Interesse vorzuschreiben, während der 3jährigen Ausbildungsperiode das Reiten zu erlernen, wozu denselben auch in Folge der mehrfachen Versezungen nur selten die Gelegenheit fehlen wird. Würde nämlich den Supernumeraren die Absolvirung eines Reitcursus im Bildungsplane vorgeschrieben, so würde dadurch, wenn auch durch den ersten Cursus das Reiten wohl schwierlich genügend erlernt werden könnte, doch wenigstens das Interesse für dasselbe angeregt und auf die Wichtigkeit dieser Kunst und die der Pferdebehandlung rechtzeitig hingewiesen werden. Mancher der jüngeren Beamten würde dadurch auch schon frühzeitig einen Begriff davon erhalten, welche equestrische Fähigkeiten und Kenntnisse derselbe sich noch aneignen muß und welche Pflichten ihm außerdem noch seinem Pferde gegenüber in der eventl. späteren Stellung als Ober-Controleur erwachsen. Dieser Cursus könnte dann am Besten in den für den Grenz- bzw. Steuerauffichtsdienst bestimmten Zeitabschnitt gelegt werden.

Manche werden vielleicht der Ansicht sein, daß man durch eine solche Forderung doch nicht dahin wirken könnte, die Beamten zu tüchtigen Reitern zu machen, indeß glaube ich trotzdem behaupten zu dürfen, daß derjenige, welcher nur den festen Willen hegt, Reiten zu lernen und von den Vorgesetzten überall da, wo sich Gelegenheit zum Unterricht bietet, dazu angehalten wird, sich auch innerhalb der langjährigen Dienstzeit bis zum Obercontroleur, wenn auch nicht zu einem